



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Kinderschutz weiterhin im BayKiBiG gesetzlich verankern (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren pädagogisches Personal bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass das pädagogische Personal bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt, wenn es diese für erforderlich hält, und das Jugendamt unverzüglich informiert, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt zu erstellen und fortzuschreiben. ²Das Konzept ist dem pädagogischen Personal bekannt zu machen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere den Verdacht einer Straftat zum Nachteil eines betreuten Kindes.

(4) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden

Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“ ‘

2. Die bisherigen Nrn. 13 bis 39 werden die Nrn. 14 bis 40.

Begründung

Kinderschutz gehört zu den zentralen Aufgaben der Kindertagesbetreuung. Die vorgesehene Streichung der Kinderschutzregelungen aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist deshalb fachlich nicht nachvollziehbar und sendet ein falsches Signal. Zwar sind zentrale Vorgaben zum Kinderschutz im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt – die ausdrückliche Verankerung im BayKiBiG hat jedoch eine eigenständige und unverzichtbare Bedeutung. Sie schafft Rechtsklarheit, Verbindlichkeit und Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag und macht deutlich, dass Kinderschutz nicht nur eine bundesrechtliche Vorgabe ist, sondern ein zentrales Anliegen des bayerischen Kindertagesbetreuungsrechts.

Kindertageseinrichtungen nehmen dabei eine besondere Rolle wahr. Durch die engen und kontinuierlichen Beziehungen zwischen pädagogischem Personal und Kindern können Gefährdungslagen frühzeitig erkannt werden. Eine klare gesetzliche Verankerung des Kinderschutzes stärkt die Fachkräfte darin, präventiv und intervenierend tätig zu werden, und verdeutlicht gegenüber Eltern, dass entsprechendes Handeln nicht optional, sondern gesetzlich geboten ist. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen, die als besonders vulnerable Gruppe eines verlässlichen und klar geregelten Schutzrahmens bedürfen.

Der neue Art. 9a greift die bundesrechtlichen Anforderungen der §§ 8a, 45 und 47 SGB VIII ausdrücklich auf und verankert sie praxisnah im BayKiBiG. Bestehende Bundesrechtsvorgaben werden dabei nicht erweitert, sondern im Landesrecht sichtbar gemacht und konkretisiert. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten sowie die Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung. Einrichtungen und Träger werden damit bei der konsequenten Umsetzung von Kinderschutzstandards im Alltag unterstützt.

Trägerverbände, Fachverbände und Elternvertretungen sprechen sich ausdrücklich gegen die ersatzlose Streichung des bisherigen Art. 9b BayKiBiG aus und bestätigen damit, dass die Sichtbarkeit des Kinderschutzes im BayKiBiG für die Praxis unverzichtbar ist.